

**34/AB XXI.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 18.11.1999 unter der Nr. 45/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage „betreffend privater Wachdienste“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1) und 2):

Die Bundespolizeidirektion Wien berichtete, dass ihr keine Vorfälle bekannt seien, wonach das Einschreiten von Bediensteten privater Wachdienste im Bereich des Franz - Josef-Bahnhofes Anlass zu Beschwerden gegeben hätte. Soferne mit den „in der Vergangenheit

(gestellten) Anfragen“ (Frage 2)) die Anfrage vom 17.7.1998, Nr. 4791/J, gemeint sein sollte, möchte ich darauf hinweisen, dass aus dieser keine örtliche Zuordnung der beschriebenen Vorfälle ersichtlich war.

Zu Frage 3):

Die Voraussetzungen der Ausübung des Bewachungsgewerbes sind in der Gewerbeordnung geregelt. Zu den Tätigkeiten dieses bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes zählen insbesondere die Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, Gebäuden und Baustellen, Werttransporte, sowie Portier -, Ordner - und Kontrolldienste.

Nach § 255 Abs. 1 Gewerbeordnung dürfen zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nur Arbeitnehmer verwendet werden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen. § 255 Abs. 2 Gewerbeordnung verpflichtet die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Bewachungsgewerbes berechtigt sind, den Sicherheitsbehörden ein Verzeichnis aller Personen, die als Bewachungsorgane tätig sind, vorzulegen. Aus Anlass der Vorlage des Verzeichnisses bzw. aus einem konkreten Anlass, haben die Sicherheitsbehörden eine Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Bewachungsorganes durchzuführen.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit stehen den Bediensteten der Bewachungsgewerbe keine Befugnisse zu, die über die Rechte hinausgehen, die auch sonst Privaten zukommen. Ein Anhalterecht ergibt sich somit nur aus § 86 Abs. 2 StPO. Diese Bestimmung beinhaltet aber auch die Verpflichtung, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen.

Die „Kontrolle“ über private Wachdienste wird einerseits durch die Gewerbebehörde - wie oben erwähnt unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden gemäß § 255 Abs. 2 (und 3) Gewerbeordnung sowie im Rahmen einiger Strafbestimmungen - ausgeübt und andererseits durch die leweiligen Auftraggeber, die auf die Erfüllung der privatrechtlichen Verträge achten.

Zu den Fragen 4), 5) und 6):

Wenngleich Meinungen nicht unter den Begriff „Gegenstände der Vollziehung“ im Sinne des Artikel 52 Abs. 1 B - VG zu zählen und somit nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts sind, möchte ich dennoch allgemein bemerken, dass alle Projekte, die dazu beitragen, die öffentliche Ordnung und soziale Sicherheit zu fördern, grundsätzlich zu begrüßen sind.

Im Übrigen ist aber auf § 354 ABGB zu verweisen, wonach das Eigentumsrecht den Eigentümer ermächtigt, mit seiner Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen. Der Eigentümer eines Grundstückes ist daher berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen. Zudem schützt die Rechtsordnung den Besitz einer Sache vor jeglicher Besitzstörung. Zuständigkeiten oder Möglichkeiten der Einflussnahme des Innenressorts bzw. der Sicherheitsbehörden bestehen in diesem Zusammenhang keine.

Zu Frage 7):

Gemäß § 255 Gewerbeordnung ist - wie bereits erwähnt - der Sicherheitsunternehmer verpflichtet, nur solche Personen mit der Ausübung der Tätigkeiten des Bewachungsgewerbes zu beauftragen, die die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen. Zu diesem Zweck sind die Sicherheitsunternehmer verpflichtet, den Sicherheitsbehörden ein

Mitarbeiterverzeichnis vorzulegen. Die Sicherheitsbehörden haben die in diesem Verzeichnis aufgezählten Personen einer Überprüfung im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit zu unterziehen.

Werden von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes rechtswidrige, schikanöse oder diskriminierende Handlungen eines privaten Wachorganes wahrgenommen, so wird dieser Umstand der Behörde zur Kenntnis gebracht. In Entsprechung des § 255 Abs. 3 Gewerbeordnung wird diese Mitteilung zum Anlass einer Überprüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Bediensteten genommen.

Im Übrigen wird ein allfälliges strafbares Verhalten eines solchen Bediensteten selbstverständlich nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften verfolgt.